

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e77ea577-a849-3cad-bc82-a220cbb277c2>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 291 BGB - Prozesszinsen

¹Eine Geldschuld hat der Schuldner von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an zu verzinsen, auch wenn er nicht im Verzug ist; wird die Schuld erst später fällig, so ist sie von der Fälligkeit an zu verzinsen. ²Die Vorschriften des [§ 288 Abs. 1 Satz 2](#), [Abs. 2](#), [Abs. 3](#) und des [§ 289 Satz 1](#) finden entsprechende Anwendung.

